

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 2003

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Kenia und zur Aufhebung der Entscheidung 2000/759/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5027)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/39/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Namen der Kommission ist ein Kontrollbesuch in Kenia durchgeführt worden, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen Fischereierzeugnisse erzeugt, gelagert und in die Gemeinschaft versandt werden.
- (2) Die Rechtsvorschriften Kenias im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle von Fischereierzeugnissen können als diejenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) Das „Fisheries Department (FD)“ ist in der Lage, die ordnungsgemäße Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.
- (4) Das FD hat amtlich zugesichert, dass die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG hinsichtlich der Kontrolle von Fischereierzeugnissen eingehalten und den Hygieneanforderungen der Richtlinie gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Es sind ausführliche Bestimmungen für die aus Kenia in die Gemeinschaft eingeführten Fischereierzeugnisse gemäß der Richtlinie 91/493/EWG festzulegen.
- (6) Es ist auch ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabriksschiffe und Kühlhäuser und ein Verzeichnis der Gefrierschiffe zu erstellen, deren Ausrüstung den Anforderungen der Richtlinie 92/48/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Festlegung eines Mindeststandards an Hygienevorschriften für die Behandlung der Fänge an Bord bestimmter Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 91/493/EWG ⁽²⁾ entspricht. Diese Verzeichnisse sollten sich auf eine Mitteilung des FD an die Kommission stützen.

- (7) Die Entscheidung 2000/759/EG der Kommission vom 1. Dezember 2000 zur Aufhebung der Entscheidung 1999/253/EG über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Herkunft oder Ursprung in Kenia und Tansania und zur Änderung der entsprechenden Veterinärbescheinigung für Fischereierzeugnisse mit Herkunft oder Ursprung in Kenia ⁽³⁾ sieht eine Ergänzung der Veterinärbescheinigung vor, die den aus Kenia eingeführten Fischereierzeugnissen beiliegen muss. Da mit dieser Entscheidung ein neues Modell für eine Genusstauglichkeitsbescheinigung vorgeschrieben wird, sollte die Entscheidung 2000/759/EG aufgehoben werden.

- (8) Die vorliegende Entscheidung sollte ab dem 45. Tag nach ihrer Veröffentlichung angewandt werden, um eine angemessene Übergangszeit vorzusehen.

- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das „Fisheries Department (FD)“ ist die zuständige Behörde, die in Kenia zum Zweck der Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG bezeichnet worden ist.

Artikel 2

Fischereierzeugnisse aus Kenia müssen die in den Artikeln 3, 4 und 5 festgelegten Anforderungen erfüllen.

Artikel 3

- (1) Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang I beiliegen.

- (2) Die Genusstauglichkeitsbescheinigung muss mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 304 vom 5.12.2000, S. 18.

(3) Die Genusstauglichkeitsbescheinigung muss den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des FD sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.

Artikel 4

Die Fischereierzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabrikschiffen oder Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang II aufgeführt sind.

Artikel 5

Jede Verpackung muss unauslöschbar die Angabe „KENIA“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

Artikel 6

Die Entscheidung 2000/759/EG wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt ab dem 28. Februar 2004.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fischereierzeugnisse aus Kenia, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnummer:

Versandland: KENIA

Zuständige Behörde: „Fisheries Department“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses ⁽¹⁾:
 - Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
 - Aufmachung des Erzeugnisses und Art der Behandlung ⁽²⁾:
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur:

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabriksschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Gefrierschiffe(s), die vom FD zur Ausfuhr in die EG zugelassen sind:

.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt:

von:
 (Versandort)

nach:
 (Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

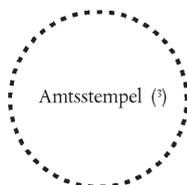
⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, konserviert usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischereierzeugnisse
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut und gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei-/Aquakulturerzeugnisse ausschließlich von Personen bearbeitet und/oder behandelt worden sind, die gemäß Kapitel III Abschnitt II Teil B des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG mit zufriedenstellendem Ergebnis ärztlich untersucht wurden.
- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischereierzeugnisse im Rahmen eines Kontrollsystems gemäß Kapitel V Abschnitt II.3.B des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG erzeugt wurden und die Ergebnisse der Kontrollen zufrieden stellend sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 2004/39/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in am

(Ort) (Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors (?)

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(?) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Farbe der anderen Angaben auf der Bescheinigung absetzen.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE UND SCHIFFE

Zulassungsnummer	Name	Ort/Region	Zugelassen bis	Kategorie
02/LA/KEN	W.E. Tilley (Muthaiga) Ltd	PO Box 11880 — Nairobi		PP
03/LC/KEN	East African Sea Foods Ltda	PO Box 2354 — Kisumu		PP
04/LC/KEN	Afro Meat Ltd	PO Box 1163 — Kisumu		PP
09/LE/KEN	Prinsal Enterprises Ltd	PO Box 590 — Migori		PP
10/LB/KEN	Transafrika Fisheries Ltd	PO Box 80492 — Mombasa		PP
08/LC/KEN	Peche Foods	PO Box 1064 — Kisumu		PP
05/LD/KEN	Capital Fish (K) Ltd	PO Box 607 — Homa Bay		PP
16/LC/KEN	Fish Processors (Two Thousand) Ltd	PO Box 9083 — Kisumu		PP
18//LA/KEN	Samlaki (2000) Ltd	PO Box 31567 — Nairobi		PP
19/LB/KEN	Sea Harvest (K) Ltd	PO Box 2175 — Mombasa		PP
12/WB/KEN	MV. Alpha Manyara (East African Sea Food Ltd)	PO Box 40268 — Mombasa		ZV
13/WB/KEN	MV. Alpha Serengeti (East African Sea Food Ltd)	PO Box 40268 — Mombasa		ZV
14/WB/KEN	MV. Alpha Amboseli (East African Sea Food Ltd)	PO Box 40268 — Mombasa		ZV
15/WB/KEN	MV. Venture II (Basta and Sons Ltd)	PO Box 80782 — Mombasa		ZV

Legende:

PP: Verarbeitungsbetrieb (Processing plant)

ZV: Gefrierschiff (Freezer Vessel)